

1979	Ausgegeben zu Bonn am 13. Januar 1979	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 79	Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes 2032-1	49
4. 1. 79	Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 28 a des Patentgesetzes 420-1-5	50
10. 1. 79	Ernährungsbewirtschaftungsverordnung (EBewiV) neu: 780-3-2	52
10. 1. 79	Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffssicherheit (KostOSBG) neu: 9512-12; 9512-7	62
20. 12. 78	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren) 751-1, 1104-5	68
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	68
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	69

Die Hervorhebung von Gliederungsnummern durch Fettdruck mit dem auf Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 1963 abgeschlossenen Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzblatt Teil III) hingewiesen wurde, entfällt künftig.

Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Vom 4. Januar 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel I und II des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), wird wie folgt geändert:

1. In der Bundesbesoldungsordnung A erhalten in der Besoldungsgruppe A 9 die Amtsbezeichnungen „Kriminalhauptmeister“ und „Polizeihauptmeister“ den Fußnotenhinweis „⁴⁾“.

2. Als Fußnote ⁴⁾ wird angefügt:

„⁴⁾ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen für Kriminalhauptmeister und Polizeihauptmeister mit einer Amtszulage ausgestattet werden. Die Amtszulage beträgt monatlich 225 DM.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 4. Januar 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Gerhart Baum

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zu § 28 a des Patentgesetzes
Vom 4. Januar 1979

Auf Grund des § 28 a Abs. 8 Nr. 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung vom 31. Mai 1978 zu § 28 a des Patentgesetzes (BGBl. I S. 660) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die in § 28 a Abs. 1 des Patentgesetzes vorgesehene Ermittlung der öffentlichen Druckschriften, die für die Beurteilung der Patentfähigkeit einer angemeldeten Erfindung in Betracht zu ziehen sind, wird mit den Einschränkungen, die sich aus der Anlage ergeben, dem Europäischen Patentamt übertragen. Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht für Anträge nach § 28 a Abs. 1 des Patentgesetzes, die vor dem 1. Januar 1979 gestellt worden sind und für die zu diesem Zeitpunkt noch keine Mitteilungen nach § 28 a Abs. 7 des Patentgesetzes ergangen sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 § 5 des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (BGBl. I S. 953) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 4. Januar 1979

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Anlage

Technische Gebiete, bezeichnet nach der Internationalen Patentklassifikation *), auf denen die Ermittlung öffentlicher Druckschriften nach § 28 a Abs. 1 des Patentgesetzes nicht auf das Europäische Patentamt übertragen ist

Täglicher Lebensbedarf:

A 01 N;	A 23 G, P;	A 46 B, D;
A 47 B, C, D, F, H, K;	A 61 B, C, D, F, G, H, J, K, L, M, N;	

Arbeitsverfahren:

B 01 K, L;	B 02 B, C;	B 04 B, C;
B 05 C;	B 07 B;	B 23 P;
B 27 K;	B 28 B, C, D;	B 32 B;
B 67 D;		

Chemie und Hüttenkunde:

C 02 B, C, D;	C 05 B, C, D, F, G;	C 06 B, C, D, F;
C 07 B, H, J;	C 08 B, C, H, J, K, L;	C 09 B, H, J;
C 10 B, C, F, G, H, J, K, L, M;	C 13 C, H;	C 25 B, D, F;

Textil und Papier:

D 01 C, F;	D 04 H;	D 06 N, P, Q;
D 21 B, C, D, F, G, H, J;		

Bauwesen, Bergbau:

E 06 C;

Maschinenbau; Beleuchtung; Heizung; Waffen; Sprengen:

F 02 D;	F 03 H;
---------	---------

Physik:

G 03 C;	G 05 G;
---------	---------

Elektrotechnik:

H 01 J, T;	H 02 B;	H 03 F, G;
H 04 B, H, R;	H 05 B.	

*) vgl. Bekanntmachung vom 5. August 1974 über das Inkrafttreten von Änderungen der Anlage zur Europäischen Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation (BGBl. II S. 1161)

Ernährungsbewirtschaftungsverordnung (EBewiV)

Vom 10. Januar 1979

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 7 bis 9 und 11, der §§ 2 und 7 Abs. 1 Satz 1, des § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Nr. 2 Buchstabe b, des § 11 Abs. 1 und des § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Ernährungssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1075) wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates und auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Ernährungssicherungsgesetzes von der Bundesregierung verordnet:

Erster Abschnitt

Umfang und Wirkung der öffentlichen Bewirtschaftung

§ 1

Öffentliche Bewirtschaftung

(1) Zur Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft werden die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse (bewirtschaftete Erzeugnisse) öffentlich bewirtschaftet.

(2) Die bewirtschafteten Erzeugnisse unterliegen einer Verfügungsbeschränkung und Abgabepflicht nach dieser Verordnung. Mit diesen Erzeugnissen muß nach den Anordnungen verfahren werden, die die zuständigen Stellen auf Grund einer Rechtsverordnung nach dem Ernährungssicherungsgesetz treffen.

(3) Der Verfügungsbeschränkung und Abgabepflicht unterliegen nicht

1. bewirtschaftete Erzeugnisse in
 - a) Haushaltungen,
 - b) Einrichtungen zur Sammelverpflegung (§ 7 Abs. 3 Nr. 2),
 - c) Vorratslagern der Streitkräfte, der Verbände und Einrichtungen der Polizeien und der zivilen Verteidigung,
 - d) sonstigen Beständen, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln finanziert worden sind;
2. bewirtschaftete Erzeugnisse, die
 - a) in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden und als Nachschub für die Streitkräfte bestimmt sind oder
 - b) sich auf der Durchfuhr befinden.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. weitere Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft in die Anlage aufzunehmen, um die

für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte erforderliche Versorgung mit diesen Erzeugnissen sicherzustellen,

2. einzelne Erzeugnisse in der Anlage zu streichen, wenn ihre Bewirtschaftung zu den in Nummer 1 genannten Zwecken nicht erforderlich ist.

§ 2

Verfügungsbeschränkung

(1) Die Verfügungsbeschränkung bewirkt, daß die ihr unterliegenden bewirtschafteten Erzeugnisse

1. nur gegen Berechtigungsnachweise (§ 7) zur Be- oder Verarbeitung, zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch abgegeben, bezogen oder zum eigenen Verbrauch entnommen werden dürfen, soweit sich aus § 3 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 Satz 2 nichts anderes ergibt oder das Ernährungsamt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 nicht etwas anderes anordnet;
2. nicht beiseite geschafft, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden dürfen.

Bewirtschaftete Erzeugnisse, die als Lebensmittel oder zu anderen Zwecken der Versorgung nicht mehr geeignet sind, dürfen nur vernichtet werden, wenn dies vorher unter Angabe von Art und Menge der Erzeugnisse sowie Ort und Zeitpunkt der Vernichtung dem Ernährungsamt angezeigt worden ist.

(2) Die Verfügungsbeschränkung tritt ein bei noch nicht vom Boden getrennten pflanzlichen Erzeugnissen mit ihrer Trennung, bei tierischen Erzeugnissen mit ihrer Gewinnung, bei anderen Erzeugnissen mit ihrer Herstellung und bei eingeführten Erzeugnissen mit dem Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht bewirkt, soweit nicht das Ernährungsamt nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 etwas anderes anordnet, daß die ihr unterliegenden bewirtschafteten Erzeugnisse an die Inhaber von Berechtigungsnachweisen abzugeben sind; sie besteht gegenüber Inhabern von Berechtigungsnachweisen für Verbraucher nur für Hersteller und Verteiler, die üblicherweise Endverbraucher beliefern (Endverteiler). Erzeuger bewirtschafteter Erzeugnisse (Erzeuger) und Hersteller dürfen bewirtschaftete Erzeugnisse nicht an Inhaber von Berechtigungsnachweisen für Verbraucher abgeben, soweit nicht in einer Rechtsverordnung nach dem Ernährungssicherungsgesetz etwas anderes vorgesehen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben

1. Erzeuger bewirtschaftete Erzeugnisse auch ohne Berechtigungsnachweise an die üblicherweise belieferten Verteiler, Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie an Erzeuger abzugeben,
2. Molkereien, soweit nicht das Ernährungsamt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 etwas anderes anordnet, Magermilch, Buttermilch und Molke ohne Berechtigungsnachweise an ihre Milchlieferanten im bisherigen Umfang abzugeben, soweit die Milchlieferanten solche Erzeugnisse auch vor Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1 zurückerhalten haben; soweit die genannten Erzeugnisse in Pulverform bezogen worden sind, können entsprechende Mengen in flüssiger Form abgegeben werden.

In den Fällen des Satzes 1 sind bewirtschaftete Erzeugnisse nur gegen Abrechnungsunterlagen oder Empfangsbestätigungen abzugeben, aus denen sich Empfänger, Art und Menge der Erzeugnisse sowie der Zeitpunkt der Abgabe ergeben.

(3) Der Abgabepflicht unterliegen nicht, soweit nicht das Ernährungsamt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 etwas anderes anordnet, die bewirtschafteten Erzeugnisse in

1. gewerblichen Betrieben der Ernährungswirtschaft, soweit sie als Rohstoffe oder Zwischenprodukte zur Herstellung der in dem Betrieb üblicherweise oder auf Grund besonderer Anordnung des Ernährungsamtes erzeugten Produkte,
2. Betrieben von Erzeugern, soweit sie im Rahmen der Betriebserhaltung und -weiterführung als Saatgutbedarf, Futterbedarf und Schwund (innerbetrieblicher Wirtschaftsbedarf) sowie als Nutz- und Zuchtvieh

erforderlich sind.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Inhaber von Betrieben der Ernährungs- und Landwirtschaft bewirtschaftete Erzeugnisse ausschließlich an Erzeuger, Betriebe bestimmter Wirtschaftsstufen oder Verbraucher abzugeben haben.

§ 4

Anordnungsbefugnis

(1) Das Ernährungsamt kann in Einzelfällen gegenüber Inhabern von Betrieben der Ernährungs- und Landwirtschaft anordnen,

1. bewirtschaftete Erzeugnisse im Rahmen des Betriebes in bestimmter Weise zu erzeugen, zu gewinnen, herzustellen, zu bearbeiten, zu verarbeiten oder zu verwenden;
2. Bestände und Vorräte an bewirtschafteten Erzeugnissen an andere Lagerorte zu verlagern.

(2) Das Ernährungsamt kann ferner, wenn dies in Ausnahmefällen auf Grund der Versorgungssituation oder besonderer Umstände dringend geboten ist,

1. anordnen, bewirtschaftete Erzeugnisse abweichend von § 3 Abs. 1
 - a) auch ohne Berechtigungsnachweise,
 - b) an einen im Einzelfall bestimmten Empfänger ausschließlich oder vorrangig,
 - c) ausschließlich an Erzeuger, Betriebe bestimmter Wirtschaftsstufen oder Verbraucher abzugeben; im Falle des Buchstaben a gilt § 3 Abs. 2 Satz 2 entsprechend;
2. abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 sowie § 11 Abs. 2 Satz 2 eine Anordnung treffen.

§ 5

Ermächtigung

Der Bundesminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 des Ernährungssicherungsgesetzes zu erlassen.

§ 6

Versorgungsausgleich

Ist im Zuständigkeitsbereich einer Behörde die Versorgung nicht sichergestellt, so wendet sie sich an die übergeordnete Behörde, um einen regionalen oder überregionalen Versorgungsausgleich herbeizuführen. Ist der Ausgleich innerhalb eines Landes nicht möglich, versucht die zuständige oberste Landesbehörde, die Versorgung aus einem anderen Bundesland sicherzustellen. Kann ein solcher Ausgleich nicht herbeigeführt werden, sorgt der Bundesminister für einen Ausgleich; dabei kann er sich der Hilfe des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft bedienen.

Zweiter Abschnitt

Berechtigungsnachweise

§ 7

Berechtigungsnachweise

(1) Berechtigungsnachweise sind

1. Verbraucherkarten (Lebensmittelkarten einschließlich Milchkarten und Sonderkarten; zu den Sonderkarten gehören auch Reisemarken),
2. Bezugsscheine (einschließlich Bezugsbescheinigungen für die Bundeswehr),
3. Berechtigungsscheine.

(2) Verbraucherkarten dienen der Versorgung der Verbraucher mit bewirtschafteten Erzeugnissen.

(3) Bezugsscheine dienen der Versorgung

1. der Erzeuger, der Hersteller einschließlich der Be- und Verarbeitungsbetriebe (Hersteller), der Zwischenverteiler und Endverteiler,
2. der Bundeswehr — einschließlich mitzuversorgender Verbände —, der Verbände und Einrichtungen der Polizeien und der zivilen Verteidigung, der Seeschiffe, Krankenhäuser, Pflegeheime, Erziehungsanstalten, Justizvollzugsan-

stalten und ähnlicher Einrichtungen, in denen Vollverpflegung auf Grund von **Zugehörigkeit** oder Aufnahme gewährt wird (Einrichtungen zur Sammelverpflegung),

3. der Gaststätten, Kantinen und ähnlicher Einrichtungen, in denen Verpflegung gegen Einzelabschnitte der Verbraucherkarten gewährt wird (Einrichtungen zur Gästeverpflegung),
4. der Verbraucher, Einrichtungen oder anderer Stellen im Falle von Zuwendungen zu besonderen Zwecken oder aus besonderen Anlässen mit bewirtschafteten Erzeugnissen.

(4) Berechtigungsscheine dienen der Erteilung von Bezugsberechtigungen in besonderen Fällen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach dem Ernährungssicherstellungsgesetz vorgesehen ist.

§ 8

Berechtigungsnachweise für Verbraucher

(1) Jede im Geltungsbereich dieser Verordnung bei einer Meldebehörde gemeldete Person erhält für jeden Versorgungszeitraum eine Lebensmittelkarte. Darüber hinaus werden Milchkarten, Sonderkarten sowie Bezugsscheine für Verbraucher auf Grund einer Rechtsverordnung nach dem Ernährungssicherstellungsgesetz ausgegeben.

(2) Für gemeldete Personen, die sich am Tage der Kartenausgabe in Sammelverpflegung oder im Ausland befinden, werden Berechtigungsnachweise für Verbraucher erst nach ihrem Ausscheiden aus der Sammelverpflegung oder nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland für den Rest des laufenden Versorgungszeitraumes ausgegeben.

(3) Deutsche Seeleute, die sich nicht in Sammelverpflegung befinden, erhalten auch dann Berechtigungsnachweise für Verbraucher, wenn sie nicht der allgemeinen Meldepflicht unterliegen.

(4) Ausländer, die als

1. Mitglied einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder Bediensteter einer internationalen Organisation,
2. mit einer unter Nummer 1 bezeichneten Person im gemeinsamen Haushalt lebendes Familienmitglied,
3. Mitglied des Zivilen Gefolges von Truppen der Entsendestaaten,
4. Angehörige eines Mitgliedes einer Truppe der Entsendestaaten oder einer unter Nummer 3 bezeichneten Person

von der Meldepflicht befreit sind, erhalten Berechtigungsnachweise für Verbraucher, wenn sie mit den erforderlichen Angaben zur Person bei dem für ihren Aufenthaltsort zuständigen Ernährungsamt angemeldet sind.

(5) Andere Ausländer, die sich im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhalten, ohne hier mit einer Wohnung gemeldet zu sein, erhalten Berechtigungsnachweise für Verbraucher gegen Eintra-

gung in ihren Reisepaß oder Personalausweis für die weitere Dauer ihres Aufenthaltes, jedoch für nicht mehr als jeweils eine Woche, es sei denn, sie weisen nach, daß ihr Aufenthalt länger dauert.

§ 9

Geltungsbereich

Die Berechtigungsnachweise berechtigen zum Bezug bewirtschafteter Erzeugnisse im Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 10

Geltungsdauer

(1) Verbraucherkarten und ihre Einzelabschnitte gelten nur in dem Versorgungszeitraum, für den sie ausgegeben worden sind.

(2) In Bezugsscheinen und Berechtigungsscheinen ist ihre Geltungsdauer festzusetzen. Sie kann vor ihrem Ablauf von dem Ernährungsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Scheine ausgegeben worden sind, mit Zustimmung der übergeordneten Stelle verlängert werden, wenn dies durch die Versorgungslage oder besondere Umstände geboten ist.

§ 11

Übertragbarkeit und Ungültigkeit

(1) Berechtigungsnachweise sind nicht übertragbar.

(2) Lose Einzelabschnitte von Verbraucherkarten mit Aufdruck der Warenart und -menge sowie Reismarken sind übertragbar. Lose Einzelabschnitte von Verbraucherkarten ohne Aufdruck der Warenart und -menge sind ungültig, soweit nicht das Ernährungsamt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 etwas anderes anordnet.

§ 12

Ersatzberechtigungsnachweise

(1) Für einen Berechtigungsnachweis, der unbrauchbar geworden oder in Verlust geraten ist, kann das Ernährungsamt zur Abwendung eines Versorgungsnotstandes im Einzelfall auf Antrag einen Ersatzberechtigungsnachweis ausgeben.

(2) Mit der Aushändigung des Ersatzberechtigungsnachweises wird der bisherige Berechtigungsausweis ungültig. Wird ein in Verlust geratener Berechtigungsnachweis gefunden oder wiedererlangt, so ist er bei einer Kartenausgabestelle oder einem Ernährungsamt abzuliefern.

(3) Sind bewirtschaftete Erzeugnisse als Lebensmittel oder zu anderen Zwecken der Versorgung nicht mehr geeignet oder sind sie in Verlust geraten, so können in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Ersatzberechtigungsnachweise ausgegeben werden. Geraten bewirtschaftete Erzeugnisse auf dem Transport in Verlust, so ist ersatz- und antragsberechtigt

1. der vorgesehene Empfänger, sofern der Transport auf seine Gefahr geschehen ist;
2. der Lieferer in allen anderen Fällen.

Dritter Abschnitt Bezugsmengen für Verbraucher

§ 13

Versorgungszeitraum und Zuteilungssätze

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. welche Mengen an bewirtschafteten Erzeugnissen für jeweils vier Wochen (Versorgungszeitraum) für Verbraucher sowie für Angehörige von Verbänden und Einrichtungen der Polizeien und der zivilen Verteidigung, die nicht von der Bundeswehr mitversorgt werden, zur Abgabe vorzusehen sind (Zuteilungssätze),
2. zu welchem Zeitpunkt die Einzelabschnitte gültig werden,
3. welche bewirtschafteten Erzeugnisse auf die Einzelabschnitte der Verbraucherkarten bezogen oder vorbestellt werden können,
4. welche bewirtschafteten Erzeugnisse auf Verbraucherkarten wahlweise gegen andere Erzeugnisse abgegeben und bezogen werden können (Austauschlebensmittel).

(2) Absatz 1 ermächtigt nicht zu Regelungen für Angehörige der Bundeswehr einschließlich mitzuversorgender Verbände.

§ 14

Sonderzuteilungen

Das Ernährungsamt kann Sonderzuteilungen bewirtschafteter Erzeugnisse gewähren, wenn örtlich bedingte besondere Umstände dies dringend erfordern.

Vierter Abschnitt Organisation der Verwaltung und Mitwirkung von Vereinigungen

§ 15

Ernährungsämter und Kartenausgabestellen

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte/Kreisverwaltungsbehörden richten Ernährungsämter ein. Die Bezirksregierungen werden als Bezirksernährungsämter tätig. Die Länder können Landesernährungsämter einrichten.

(2) Die Gemeinden richten Kartenausgabestellen ein.

§ 16

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Ernährungsämter nehmen die mit der Erfassung, Lenkung und Zuteilung bewirtschafteter Erzeugnisse zusammenhängenden Aufgaben wahr, soweit nicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach dem Ernährungssicherungsgesetz andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(2) Wenn es durch die Versorgungslage dringend geboten ist, können Verfügungen an Stelle der Ernährungsämter auch die Bezirksernährungsämter, die Landesernährungsämter, die obersten Landesbehörden und der Bundesminister erlassen; der Bundesminister kann eine Verfügung nur erlassen, wenn sich der zu erforschende Sachverhalt oder die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken und der Zweck dieser Verordnung durch eine Weisung nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes und durch Verfügungen der Landesbehörden nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Der Bundesminister unterrichtet die obersten Landesbehörden der betroffenen Länder über die von ihm erlassenen Verfügungen.

(3) Für die Ausführung einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 des Ernährungssicherungsgesetzes sind die Bezirksernährungsämter oder, falls solche nicht eingerichtet sind, oberste Landesbehörden zuständig.

§ 17

Örtliche Zuständigkeit

(1) Zuständig ist

1. für die Ausgabe von Verbraucherkarten die Kartenausgabestelle der Gemeinde, in der der Verbraucher mit seiner Hauptwohnung gemeldet ist; wer mit einer Nebenwohnung in einer anderen Gemeinde gemeldet ist, kann seine Verbraucherkarten von der hierfür zuständigen Kartenausgabestelle beziehen, sofern er diese Absicht gegenüber der für seine Hauptwohnung zuständigen Kartenausgabestelle erklärt; hierüber erhält er eine Bescheinigung, die bei der für die Nebenwohnung zuständigen Kartenausgabestelle abzugeben ist; bei der ersten Ausgabe von Verbraucherkarten kann auf die Erklärung und Bescheinigung verzichtet werden;
2. für die Ausstellung von Bezugsscheinen das Ernährungsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Betrieb, die Einrichtung, bei Verbänden nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 die zuständige Versorgungsdienststelle oder bei Verbrauchern die für die Ausgabe von Verbraucherkarten zuständige Kartenausgabestelle liegt; bei Verbänden im Einsatz ist bei fehlendem Nachschub hilfsweise das Ernährungsamt des Bereitstellungs-, Versammlungs- oder Einsatzortes zuständig; bei Seeschiffen ist jedes Ernährungsamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich das Schiff anlegt; bei der Erteilung von Bezugsscheinen kann sich das Ernährungsamt einer kreisfreien Stadt der Hilfe der Kartenausgabestellen bedienen;
3. für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen das Ernährungsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Betrieb, die Einrichtung oder die Stelle liegt, oder bei Verbrauchern das Ernährungsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die für die Ausgabe der Verbraucherkarten zuständige Kartenausgabestelle liegt;
4. in sonstigen Angelegenheiten, die sich auf einen Betrieb beziehen, das Ernährungsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Betrieb liegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 können folgende Personen Verbraucherkarten gegen entsprechende Nachweise am jeweiligen Aufenthaltsort erhalten:

1. Binnenschiffer und ihre Familienangehörigen sowie sonstige Personen, die ständig an Bord eines in einem Schiffsregister eines Gerichtes im Geltungsbereich des Gerichtsverfassungsgesetzes eingetragenen Binnenschiffes wohnen;
2. deutsche Seeleute, die aus der Sammelverpflegung an Bord eines Seeschiffes ausscheiden;
3. sonstige Personen, die vorübergehend von ihrem Wohnort abwesend sind und keine Möglichkeit haben, ihre Verbraucherkarten rechtzeitig von der Kartenausgabestelle ihres Wohnortes zu erhalten;
4. Ausländer nach § 8 Abs. 4 und 5.

(3) Für in Sammelverpflegung befindliche Angehörige der Bundeswehr und der Verbände und Einrichtungen der Polizeien und der zivilen Verteidigung, die vorübergehend nicht von ihren Verbänden oder Einrichtungen verpflegt werden, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 die zuständige Dienststelle die für diesen Zeitraum benötigten Verbraucherkarten im Sammelbezug von der Kartenausgabestelle erhalten, in deren Zuständigkeitsbereich die Dienststelle liegt. Die Kartenausgabestelle und die zuständige Dienststelle haben über den Verbleib der Verbraucherkarten Nachweis zu führen.

(4) Bei der Ausgabe der Verbraucherkarten sowie der Ausstellung von Bezugsscheinen für Verbraucher kann in begründeten Einzelfällen von der Regelung des Absatzes 1 hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit abgewichen werden.

§ 18

Mitwirkung von Vereinigungen

Soweit Interessen der Ernährungs- und Landwirtschaft betroffen sind, können Verbände und Zusammenschlüsse, die Aufgaben der Ernährungs- oder Landwirtschaft wahrnehmen, bei der Ausführung einer Rechtsverordnung nach dem Ernährungssicherstellungsgesetz zu beratender Mitwirkung hinzugezogen werden.

Fünfter Abschnitt

Einzelbestimmungen für das Verbraucherkarten- und Bezugsscheinwesen

§ 19

Empfangsberechtigte

- (1) Zum Empfang von Berechtigungsnachweisen sind berechtigt (Empfangsberechtigte)
1. geschäftsfähige Bezugsberechtigte,
 2. gesetzliche Vertreter,
 3. beschränkt geschäftsfähige Bezugsberechtigte, wenn sie einen eigenen Haushalt führen oder ihr gesetzlicher Vertreter eingewilligt hat,

4. Personen mit schriftlicher Vollmacht von in Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen.

(2) Der Empfänger hat die Empfangsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen und den Empfang der Berechtigungsnachweise durch seine Unterschrift zu bestätigen.

§ 20

Unterlagen für die Ausgabe von Berechtigungsnachweisen

(1) Die Kartenausgabestellen führen für jeden Haushalt in ihrem Bezirk, die Ernährungsämter für jeden Betrieb, jede Einrichtung und jede Stelle in ihrem Zuständigkeitsbereich Unterlagen für die Ausgabe von Berechtigungsnachweisen.

(2) Einrichtungen zur Sammelverpflegung haben zum Empfang von Berechtigungsnachweisen die Zahl der Verpflegten durch Einweisungsverfügungen, Abmeldebescheinigungen, Beleglisten oder andere Unterlagen nachzuweisen. Für die Bundeswehr gilt eine zwischen dem Bundesminister und dem Bundesminister der Verteidigung getroffene Sonderregelung. Für Seeschiffe hat der verantwortliche Kapitän die Musterrolle vorzulegen sowie ein Versorgungsbuch zu führen, in das jedes um Versorgung ersuchte Ernährungsamt einträgt, für welche Erzeugnisse (Art und Menge), für welche Besatzungsstärke und für welchen Zeitraum das Schiff Berechtigungsnachweise erhalten hat.

(3) Hersteller, Zwischen- und Endverteiler sowie Einrichtungen zur Gästeverpflegung haben zum erstmaligen Empfang von Bezugsscheinen auf Verlangen des Ernährungsamtes bis zu einer zurückliegenden Zeit von sechs Monaten für jeden Betrieb den Bedarf durch Warenein- und -ausgangsbücher oder durch sonstige betriebliche Aufzeichnungen über bezogene und umgesetzte Ernährungsgüter nachzuweisen.

§ 21

Verfahren bei Wohnungsänderung

Im Falle eines Wohnungswechsels übernimmt die für die neue Wohnung zuständige Kartenausgabestelle die weitere Ausstattung mit Berechtigungsnachweisen gegen Abgabe einer Abmeldebescheinigung der bisher zuständigen Kartenausgabestelle. Bei Personen auf der Flucht und in Notfällen kann auf die Abmeldebescheinigung verzichtet werden.

§ 22

Sammelverpflegung

(1) Verbraucher, die in eine Einrichtung zur Sammelverpflegung aufgenommen werden, melden sich unter Rückgabe der in ihrem Besitz befindlichen Berechtigungsnachweise bei der zuständigen Kartenausgabestelle ab und übergeben die Abmeldebescheinigung der Einrichtung zur Sammelverpflegung. Bei Personen auf der Flucht und in Notfällen kann auf die Abmeldebescheinigung verzichtet werden.

(2) Scheidet ein Verbraucher aus einer Einrichtung zur Sammelverpflegung aus oder wird er beurlaubt, so erhält er Berechtigungsnachweise von der Kartenausgabestelle nur gegen Vorlage einer Abmeldebescheinigung der Einrichtung zur Sammelverpflegung.

§ 23

Abgabe von Milch

(1) An Verbraucher sollen

1. lose wärmebehandelte Konsummilch,
2. abgepackte wärmebehandelte Konsummilch, ausgenommen ultrahocherhitzte und sterilisierte Milch,

nur abgegeben werden, wenn sie sich bei einem Endverteiler, von dem sie während eines Versorgungszeitraumes beliefert werden wollen, durch Bestellschein anmelden.

(2) Bestellscheine sind

1. für die Vorbestellung von entrahmter Milch ein bestimmter Einzelabschnitt der Lebensmittelkarte,
2. für die Vorbestellung von Vollmilch oder teilentrahmter Milch ein bestimmter Einzelabschnitt der Milchkarte.

(3) Der Endverteiler hat den Bestellschein abzutrennen und einzubehalten und den Stammabschnitt des Berechtigungsnachweises oder ein auf dem Berechtigungsnachweis vorgesehene Feld mit seinem Firmenstempel zu versehen.

(4) Vorbestellte entrahmte Milch wird nach Eintragung in eine Kundenliste, Vollmilch oder teilentrahmte Milch gegen Einzelabschnitte der Milchkarte abgegeben.

§ 24

Bezug von Lebensmitteln auf Verbraucherkarten

(1) Bei der Abgabe von Lebensmitteln gegen Vorlage von Verbraucherkarten hat der Lieferer die dem Erzeugnis entsprechenden Einzelabschnitte abzutrennen und einzubehalten.

(2) Einzelabschnitte, die nach einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 oder im Rahmen der Gewährung einer Sonderzuteilung bei der Warenabgabe nicht abzutrennen sind, müssen vom Lieferer unverzüglich so entwertet werden, daß sie nicht zum nochmaligen Warenbezug verwendet werden können.

§ 25

Bezug von Lebensmitteln auf Bezugsscheine und Berechtigungsscheine

Bezugsscheine und Berechtigungsscheine (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3) berechtigen nur zum einmaligen Bezug. Sie sind vom Erwerber der bewirtschafteten Erzeugnisse dem Lieferer mit einer Empfangsbestätigung auf dem Schein zu übergeben. Der Erhalt der bewirtschafteten Erzeugnisse kann auch gesondert unter Angabe des Bezugsscheines oder Berechtigungsscheines bestätigt werden.

§ 26

Abrechnung der Berechtigungsnachweise und anderer Nachweise

(1) Einbehaltene Einzelabschnitte der Verbraucherkarten sind spätestens zwei Wochen nach Ablauf ihrer Gültigkeit mit dem Ernährungsamt abzurechnen. Zu diesem Zweck sind die Einzelabschnitte getrennt nach Warenart auf Aufklebebogen zu kleben und auf Abrechnungsbogen nach Art der bewirtschafteten Erzeugnisse zusammenzustellen.

(2) Andere Berechtigungsnachweise oder Empfangsbestätigungen und Abrechnungsunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sind spätestens zwei Monate nach Belieferung mit dem Ernährungsamt abzurechnen. Das Ernährungsamt kann, soweit dies durch die Versorgungslage geboten ist, verlangen, daß in einem kürzeren Zeitabstand und zu bestimmten Terminen abgerechnet wird. Die Abrechnung ist anhand einer Zusammenstellung nach Warenarten und -mengen vorzunehmen. Die einbehaltenen Berechtigungsnachweise sind mit den Bestätigungen nach § 25 Satz 2 oder 3 beizufügen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens zu regeln. In einer solchen Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß die Einzelabschnitte der Verbraucherkarten mit der Kartenausgabestelle abzurechnen sind.

§ 27

Ausgabe von Bezugsscheinen

(1) Zwischenverteilern, Endverteilern und Einrichtungen zur Gästeverpflegung werden die nach § 26 abgerechneten Berechtigungsnachweise, Empfangsbestätigungen und Abrechnungsunterlagen von dem Ernährungsamt in Bezugsscheine umgetauscht.

(2) Hersteller erhalten vom Ernährungsamt Bezugsscheine entsprechend den abgerechneten Berechtigungsnachweisen, Empfangsbestätigungen und Abrechnungsunterlagen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten zu bestimmen über

1. Umrechnungssätze, nach denen für die Menge der von Herstellern abgelieferten bewirtschafteten Erzeugnisse Bezugsscheine über die zur Produktion erforderlichen Rohstoffe ausgegeben werden,
2. die Be- und Verarbeitung und die Beschaffenheit bewirtschafteter Erzeugnisse.

(4) Erzeugern werden vom Ernährungsamt im Be nehmen mit der für die Veranlagung zuständigen Stelle Bezugsscheine für bewirtschaftete Erzeugnisse, die im Rahmen der Betriebserhaltung und -weiterführung als innerbetrieblicher Wirtschaftsbedarf sowie als Nutz- und Zuchtvieh erforderlich sind, zugeteilt, soweit das wirtschaftseigene Aufkommen nicht ausreicht, die erforderlichen Mengen zu erbringen.

(5) Einrichtungen zur Sammelverpflegung erhalten Bezugsscheine nach der Zahl der Verpflegungsteilnehmer und den Zuteilungssätzen, die in einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 festgesetzt werden. Dies gilt nicht für die Bundeswehr einschließlich mitzuversorgender Verbände.

(6) Zur Bevorratung, zur Überbrückung und als Anlaufzuteilung sowie zur Versorgung in besonderen Fällen können Bezugsscheine ohne Vorlage von Berechtigungsnachweisen nach Weisung der obersten Landesbehörden oder der von ihr bestimmten Stelle ausgegeben werden.

§ 28

Schwundvergütungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Umfang von Schwundvergütungen, die bei der Ausstellung von Bezugsscheinen für Verteiler den sich aus der Abrechnung ergebenden Mengen zugeschlagen werden können, und
2. das Verfahren für die Feststellung der Schwundvergütungen festzulegen.

§ 29

Mengenangabe und Stückelung

(1) Bezugsscheine sollen über handelsübliche Mengen und unter Berücksichtigung der Transport- und Verkaufsverhältnisse ausgestellt werden. Mehr- oder Mindermengen, die sich bei dieser Handhabung ergeben, werden bei den folgenden Bezugsscheinausgaben berücksichtigt.

(2) Hersteller und Zwischenverteiler, die die in einem Bezugsschein ausgewiesenen Warenmengen innerhalb angemessener Frist nicht oder nicht vollständig liefern können, sind verpflichtet, den Bezugsschein dem Berechtigten unverzüglich mit der Erklärung zurückzugeben, daß sie nicht oder nur bestimmte Teilmengen liefern können.

(3) Das Ernährungsamt kann Bezugsscheine auf Antrag stückeln.

§ 30

Liefer- und Abnahmewang

(1) Erzeuger, Hersteller, Zwischen- und Endverteiler (Lieferanten) können zur Steuerung der Versorgung mit bewirtschafteten Erzeugnissen verpflichtet werden, bewirtschaftete Erzeugnisse an bestimmte Empfänger abzugeben. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die Erzeugnisse an den bestimmten Empfänger abzugeben; der Empfänger ist verpflichtet, die Erzeugnisse nur von diesem Lieferanten zu beziehen.

(2) Verpflichtungen nach Absatz 1 werden, soweit in einer Rechtsverordnung nach dem Ernährungssicherstellungsgesetz nichts anderes bestimmt ist, in Berechtigungsnachweisen festgelegt. Ist die Behörde, die den Berechtigungsnachweis ausstellt, für den Lieferanten örtlich nicht zuständig, so spricht auf ihr Ersuchen die für den Lieferanten zuständige

Behörde die Verpflichtung aus. Kommt die ersuchte Behörde dem Ersuchen nicht nach, so entscheidet die nächsthöhere gemeinsame Behörde; liegen die Behörden im Zuständigkeitsbereich verschiedener Länder, so entscheidet der Bundesminister.

Sechster Abschnitt

Rechnungskontrolle und Aufbewahrungsfristen

§ 31

Bestandsverzeichnisse der Betriebe

(1) Hersteller, Zwischenverteiler und Endverteiler sind verpflichtet, für jeden Betrieb den Warenbestand im Zeitpunkt der Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1 in ein Bestandsverzeichnis nach Art und Menge der bewirtschafteten Erzeugnisse aufgegliedert aufzunehmen, dem Ernährungsamt unverzüglich mitzuteilen und laufend fortzuschreiben.

(2) Hersteller und Zwischenverteiler sind ferner verpflichtet, für jeden Warenlieferanten und jeden Abnehmer nach bewirtschafteten Erzeugnissen aufgegliederte Aufzeichnungen zu machen, aus denen sich ergeben

1. Datum und Menge des Warenein- und -ausgangs,
2. die verausgabten und vereinnahmten Berechtigungsnachweise sowie die ausgestellten und vereinnahmten Empfangsbestätigungen und Abrechnungsunterlagen mit Datum.

(3) Die Bestandsverzeichnisse müssen monatlich abgeschlossen und saldiert werden. Sie sind dem Ernährungsamt oder den von ihm beauftragten Personen jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Bestandsverzeichnisse und Aufzeichnungen können mit Hilfe automatischer Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden. Sofern dies geschieht, sind das Ernährungsamt oder die von ihm beauftragten Personen befugt, die Programmierungsunterlagen zu überprüfen sowie Kontrollprogramme in die Datenverarbeitungsanlagen einzugeben; die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben diese Maßnahmen zu dulden und die zur Überprüfung erforderliche Unterstützung zu leisten.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Nachweis über die Waren- und Bezugsscheinbewegung in anderer Weise zu regeln und zu bestimmen, daß auch Einrichtungen zur Gäste- und Sammelverpflegung mit Ausnahme der Bundeswehr, der Verbände und Einrichtungen der Polizeien und der zivilen Verteidigung zur Führung von Bestandsverzeichnissen verpflichtet sind.

§ 32

Festschreibung der Bestandsverzeichnisse

(1) Zur Feststellung eines Bezugsscheinüberhangs sowie von Warenmehr- oder -mindermengen kann das Ernährungsamt anordnen, daß die Bestandsverzeichnisse eines Herstellers, Zwischen- und Endverters auf einen bestimmten Stichtag zum

Zwecke der Neueröffnung endgültig abgeschlossen und saldiert werden (Festschreibung).

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Befugnis zur Anordnung der Festschreibung auch für Einrichtungen zur Gäste- und Sammelverpflegung mit Ausnahme der Bundeswehr, der Verbände und Einrichtungen der Polizeien und der zivilen Verteidigung vorzusehen.

(3) Ist eine Festschreibung angeordnet, so sind die betroffenen Betriebe verpflichtet, Bescheinigungen ihrer Lieferer über etwaige Warenguthaben der Aufstellung über die Bestände an bewirtschafteten Erzeugnissen und Berechtigungsnachweisen beizufügen.

(4) Das Ernährungsamt schließt die Bestandsverzeichnisse, auf die sich die Festschreibung bezieht, nach Prüfung der Unterlagen ab und eröffnet sie nach Feststellung etwaiger Unterschiede neu. Bei Wiedereröffnung von Bezugsscheinkonten sind vorhandene Mehr- oder Fehlmengen und Bezugsscheinüberhänge auf künftige Bezüge zu verrechnen.

§ 33

Aufbewahrungsfristen

Hersteller, Zwischen- und Endverteiler sowie Personen, die eine Einrichtung zur Gäste- oder Sammelverpflegung betreiben, sind, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung verlangt wird, verpflichtet, für jeden Betrieb die Bestandsverzeichnisse und sonstige auf Berechtigungsnachweise sich beziehende Unterlagen mindestens zwei Jahre lang von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Siebenter Abschnitt

Bezugsscheinsperre und Betriebseinstellung

§ 34

Bezugsscheinsperre

(1) Verstößt der Inhaber oder Leiter eines Betriebes bei der Betriebsführung in einer Weise gegen diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung ergangene Anordnungen, daß dadurch die ordnungsgemäße Versorgung mit bewirtschafteten Erzeugnissen gefährdet erscheint, so können die Bezirksernährungsämter oder, falls solche nicht bestehen, die obersten Landesbehörden die Ausgabe von Bezugsscheinen ganz oder teilweise sperren, soweit dies zur Untersuchung des Verstoßes notwendig ist.

(2) Nach Anordnung der Bezugsscheinsperre hat der Betrieb der anordnenden Stelle innerhalb von drei Tagen hinsichtlich der bewirtschafteten Erzeugnisse und Berechtigungsnachweise, auf die sich die Sperre bezieht, ein Verzeichnis der bei ihm vorhandenen bewirtschafteten Erzeugnisse und Berechtigungsnachweise und, soweit es sich um Hersteller oder Zwischenverteiler handelt, auch ein Verzeichnis der Lieferer und Abnehmer vorzulegen.

§ 35

Betriebseinstellung

Wird ein Betrieb eines Herstellers, Zwischenverteilers, Endverteilers oder einer Einrichtung zur Gäste- oder Sammelverpflegung eingestellt, so sind die Bestandsverzeichnisse auf den Tag der Betriebseinstellung festzuschreiben; die §§ 32 und 34 Abs. 2 gelten entsprechend. Das Ernährungsamt trifft die erforderlichen Anordnungen über die Verwendung der Vorräte und der noch im Betrieb vorhandenen Berechtigungsnachweise. Es stellt hierüber eine Bescheinigung aus, die als Grundlage für die Erteilung von Bezugsscheinen bei einer Wiedereröffnung des eingestellten Betriebes dient.

Achter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 36

Abgabeverbot für bewirtschaftete Erzeugnisse

(1) Die gewerbsmäßige Abgabe bewirtschafteter Erzeugnisse ist für 48 Stunden von der Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1 an verboten. Soweit es die örtliche Versorgungslage erfordert, kann das Ernährungsamt im Einzelfall das Abgabeverbot aufheben oder die Frist abkürzen.

(2) Das Abgabeverbot gilt nicht für

1. rohe und wärmebehandelte Konsummilch außer ultrahocherhitzter und sterilisierter Milch,
2. die Lieferungen von Milch vom Erzeuger an eine Molkerei,
3. die Abgabe von Magermilch, Buttermilch und Molke — auch in Pulverform — durch Molkereien an ihre Milchlieferanten,
4. Seefische, frisch oder gekühlt.

Diese Erzeugnisse können innerhalb der Frist nach Absatz 1 ohne Berechtigungsnachweise bezogen werden.

§ 37

Stadtstaatenklausel

Die Senate der Länder Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 38

Zuwiderhandlungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 bewirtschaftete Erzeugnisse abgibt, bezieht, entnimmt, beiseite schafft, vernichtet oder unbrauchbar macht,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 bewirtschaftete Erzeugnisse, die zu Zwecken der Versorgung nicht mehr geeignet sind, vernichtet,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 bewirtschaftete Erzeugnisse nicht abgibt,

- | | |
|--|--|
| <p>4. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 oder § 36 Abs. 1 bewirtschaftete Erzeugnisse abgibt,</p> <p>5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 bewirtschaftete Erzeugnisse ohne Abrechnungsunterlagen oder Empfangsbestätigungen abgibt,</p> <p>6. entgegen § 11 Abs. 1 Berechtigungsnachweise überträgt,</p> <p>7. einen Ersatzberechtigungsanspruch beantragt oder sich aushändigen läßt, ohne daß die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 oder 3 vorliegen,</p> <p>8. einen Nachweis verwendet, der nach § 12 Abs. 2 Satz 1 ungültig geworden ist,</p> <p>9. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 einen gefundenen oder wiedererlangten Berechtigungsnachweis nicht abliefern,</p> <p>10. entgegen § 24 Abs. 2 Einzelabschnitte der Berechtigungsnachweise nicht vorschriftsmäßig oder nicht unverzüglich entwertet,</p> <p>11. entgegen § 31 Abs. 1 den Warenbestand nicht oder nicht richtig aufnimmt, nicht unverzüglich mitteilt oder nicht fortschreibt,</p> <p>12. entgegen § 31 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht oder nicht richtig macht,</p> <p>13. entgegen § 31 Abs. 3 ein Bestandsverzeichnis nicht oder nicht richtig abschließt, saldiert oder vorlegt,</p> <p>14. entgegen § 32 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 35 Satz 1, der Aufstellung eine Bescheinigung nicht beifügt,</p> <p>15. entgegen § 33 Unterlagen nicht zwei Jahre aufbewahrt,</p> | <p>16. entgegen § 34 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 35 Satz 1, ein dort bezeichnetes Verzeichnis nicht rechtzeitig vorlegt,</p> <p>17. einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach den §§ 4, 26 Abs. 2 Satz 2, § 30 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 35 Satz 2 nicht nachkommt,</p> <p>begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 22 des Ernährungssicherungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird.</p> <p>(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 25 Nr. 2 Buchstabe b des Ernährungssicherungsgesetzes ist das Ernährungsamt.</p> |
|--|--|

§ 39

Zustimmung des Bundesrates

Nach Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1 bedürfen Rechtsverordnungen, zu deren Erlaß der Bundesminister auf Grund des § 1 Abs. 4, § 3 Abs. 4, §§ 5, 13 Abs. 1, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 3, §§ 28, 31 Abs. 5 und § 32 Abs. 2 ermächtigt ist, nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Sie darf mit Ausnahme des § 1 Abs. 4, § 3 Abs. 4, §§ 5, 13 Abs. 1, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 3, §§ 28, 31 Abs. 5 und § 32 Abs. 2 gemäß § 2 Abs. 3 des Ernährungssicherungsgesetzes nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes angewendet werden.

Bonn, den 10. Januar 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bewirtschaftete Erzeugnisse

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Dinkel, Hirse und Reis) und die zur menschlichen Ernährung geeigneten Erzeugnisse hieraus, insbesondere<ol style="list-style-type: none">a) Mehl, Grieß, Dunst, Backschrot,b) Backwaren (Brot, Kleingebäck, Feinbackwaren, Dauerbackwaren),c) Teigwaren,d) Graupen, Flocken, Nahrungsmittel, Kaffee-Ersatzmittel;2. Hülsenfrüchte (Bohnen, Erbsen, Linsen) und die zur menschlichen Ernährung geeigneten Erzeugnisse hieraus;3. Kartoffeln und die zur menschlichen Ernährung geeigneten Erzeugnisse hieraus;4. Zuckerrüben, Zuckerarten aus Zuckerrüben, Zuckerrohr, Stärke oder stärkehaltigen Erzeugnissen; Kunsthonig, Speisesirup, Roh- und Füllmassen, Süßwaren (Schokolade, Schokoladewaren, Zuckerwaren), Fruktose, Mannit, Sorbit und Xylit; | <ol style="list-style-type: none">5. Rinder, Schweine, Schafe, Pferde, Hühner (außer Zwerghühnern), Enten, Gänse und Puten sowie Fleisch und zur menschlichen Ernährung geeignete Innereien dieser Tiere und die zur menschlichen Ernährung geeigneten Fleischerzeugnisse;6. Hühnereier (außer Eier von Zwerghühnern) und Eiprodukte;7. zur menschlichen Ernährung geeignete Seefische und daraus hergestellte Fischwaren;8. Ölfrüchte und Ölsaaten; Ölkuchen und Ölschrote;9. zur menschlichen Ernährung geeignete Öle und Fette pflanzlicher und tierischer Herkunft, auch in rohem oder unverarbeitetem Zustand;10. Milch (Kuhmilch) und zur menschlichen Ernährung geeignete Milcherzeugnisse;11. Gemüse- und Obstkonserven sowie sonstige haltbar gemachte Zubereitungen aus Gemüse oder Früchten;12. Futtermittel außer Silage und wirtschaftseigenem Grünfutter. |
|---|--|
-

**Kostenordnung
für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft
auf dem Gebiet der Schiffssicherheit
(KostOSBG)**

Vom 10. Januar 1979

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Die See-Berufsgenossenschaft erhebt für Amtshandlungen nach § 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

(2) Kosten für Tätigkeiten durch vom Germanischen Lloyd anerkannte, im Ausland ansässige freiberufliche Besichtigter werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

(1) Gebührenpflichtig sind die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Amtshandlungen. Auslagen mit Ausnahme der Vergütungen für Inlandsdienstreisen werden gesondert erhoben, sofern nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist.

(2) Werden Gebühren nach Registertonnen berechnet, so ist das Schlußergebnis eines anerkannten Schiffsmeßbriefes, bei zwei Vermessungsergebnissen das jeweils höhere, zugrunde zu legen.

(3) Wird eine Amtshandlung im Ausland durchgeführt, erhöht sich die Gebühr um 50 vom Hundert.

(4) Werden auf Antrag Amtshandlungen für Fahrzeuge durchgeführt, die nicht berechtigt sind die Bundesflagge zu führen, erhöht sich die Gebühr um 30 vom Hundert.

(5) Für Amtshandlungen gegenüber der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger werden keine Gebühren erhoben.

§ 3

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffssicherheit vom 12. August 1969 (BGBl. II S. 1536), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3001), außer Kraft.

Bonn, den 10. Januar 1979

Der Bundesminister für Verkehr
und für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Gebührenverzeichnis**A. Gebührentatbestände**

Die Tatbestände, für die Gebühren zu zahlen sind, sind in den Abschnitten A und B mit einer gleichlautenden Nummer versehen.

Bezeichnung und Rechtsgrundlage	Lfd. Nr. des Gebühren- tatbestandes
Freibord-Zeugnisse	
Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966 (BGBl. 1969 II S. 250)	
Freibord-Verordnung (BGBl. 1970 I S. 161)	
Internationales Freibord-Zeugnis (1966), Freibord-Zeugnisse für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe in der nationalen Fahrt (Artikel 16 Abs. 1 Freibord-Übereinkommen, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Freibord-Verordnung)	
Erstmalige Besichtigung (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a Freibord-Übereinkommen, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Freibord-Verordnung)	1
Weitere Besichtigungen (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b Freibord-Übereinkommen, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Freibord-Verordnung)	2
Überprüfungen (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c Freibord-Übereinkommen, § 2 Abs. 1 Freibord-Verordnung).	3
Internationales Freibord-Ausnahmezeugnis (Artikel 16 Abs. 2 Freibord-Übereinkommen)	
a) Ausnahmezeugnisse für Schiffe neuartiger Bauart (Artikel 6 Abs. 2 Freibord-Übereinkommen)	
Erstmalige Besichtigung (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a Freibord-Übereinkommen)	4
Weitere Besichtigungen (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b Freibord-Übereinkommen)	5
Überprüfungen (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c Freibord-Übereinkommen)	6
b) Ausnahmezeugnisse für eine einmalige Auslandsfahrt (Artikel 6 Abs. 4 Freibord-Übereinkommen).	7
Sonstiges	
Genehmigung von Änderungen nach einer Besichtigung oder Überprüfung (Artikel 15 Freibord-Übereinkommen)	8
Verlängerung der Gültigkeit eines Zeugnisses bis zu fünf Monaten (Artikel 19 Abs. 2 Freibord-Übereinkommen).	9

Bezeichnung und Rechtsgrundlage	Lfd. Nr. des Gebühren- tatbestandes
Sicherheitszeugnisse	
Internationales Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See — SOLAS — (BGBl. 1965 II S. 480)	
Schiffssicherheitsverordnung — SSV — (BGBl. 1972 I S. 1933)	
Funksicherheitsverordnung (BGBl. 1955 II S. 860)	
Binnenschiffs-Untersuchungsordnung — BinSchUO — (BGBl. 1977 I S. 59)	
Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe in der internationalen Fahrt (Kap. I Regel 12 Buchstabe a Nr. i SOLAS)	
Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe in der nationalen Fahrt, Bäderboote, Sportanglerfahrzeuge (§ 14 Abs. 3 SSV)	
Erstmalige Besichtigung (Kap. I Regel 7 Buchstabe a Nr. i SOLAS, § 12 Abs. 2 SSV)	10
Weitere Besichtigungen (Kap. I Regel 7 Buchstabe a Nr. ii SOLAS, § 12 Abs. 2 SSV).	11
Bau-Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe von 500 und mehr BRT in der internationalen Fahrt (Kap. I Regel 12 Buchstabe a Nr. ii SOLAS)	
Erstmalige Besichtigung (Kap. I Regel 10 SOLAS, § 12 Abs. 1 Nr. 1 SSV)	12
Wiederholungsbesichtigung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz SSV)	13
Zwischenbesichtigungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz SSV).	14
Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe von 500 und mehr BRT in der internationalen Fahrt (Kap. I Regel 12 Buchstabe a Nr. iii SOLAS)	
Erstmalige Besichtigung (Kap. I Regel 8 SOLAS)	15
Weitere Besichtigungen (Kap. I Regel 8 SOLAS)	16
Zusätzliche Besichtigungen (Kap. I Regel 8 SOLAS).	17
Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe von 500 und mehr BRT in der nationalen Fahrt, Frachtschiffe von weniger als 500 BRT und Sonderfahrzeuge (§ 14 Abs. 4 SSV)	
Erstmalige Besichtigung (§ 12 Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 1 SSV)	18

Bezeichnung und Rechtsgrundlage	Lfd. Nr. des Gebühren- tatbestandes
Weitere Besichtigungen (§ 12 Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 SSV).	19
Sicherheitszeugnisse für Reaktor-Fahrgast- schiffe und Reaktor-Frachtschiffe (Kap. VIII Regel 10 SOLAS)	
Erstmalige Besichtigung (Kap. VIII Regel 9 SOLAS)	20
Weitere Besichtigungen (Kap. VIII Regel 9 SOLAS).	21
Anerkennung von Getreideladeplänen (Kap. VI Regel 15 SOLAS)	
Für den ersten Getreidebeladungsfall	22
Für jeden weiteren Getreidebeladungsfall.	23
Ausnahmezeugnisse (Kap. I Regel 12 Buchstabe a Nr. vi SOLAS, § 9 SSV)	
Erstausfertigung	24
Erneuerung.	25
Funksicherheitszeugnisse (§ 8 Funksicherheitsverordnung)	
Telegrafiefunk-Sicherheitszeugnisse Abnahmeprüfung	26
Telegrafiefunk-Sicherheitszeugnisse Nachprüfung	27
Sprechfunk-Sicherheitszeugnisse Abnahmeprüfung	28
Sprechfunk-Sicherheitszeugnisse Nachprüfung	29
Ausnahmezeugnisse Erstausfertigung	30
Ausnahmezeugnisse Erneuerung.	31
Sonstiges	
Genehmigung von Änderungen nach einer Besichtigung (§ 12 Abs. 5 SSV)	32
Verlängerung der Gültigkeit eines Zeugnisses bis zu 5 Mo- naten (§ 14 Abs. 7 SSV)	33
Zulassungen (§ 11 SSV)	34
Polizeiliche Maßnahmen:	
Verbot des Auslaufens oder Weiterfahrens bzw. Gestattung des Auslaufens oder Weiterfahrens unter Auflagen oder Be- dingungen; die Auslagen für die Benutzung von Luft- und Wasserfahrzeugen werden gesondert erhoben (§ 17 SSV, § 2 Freibord-Verordnung)	35
Überführungszeugnisse (§ 1.05 BinSchUO)	36
Zusätzliche Prüfungen und Besichtigungen von Schiffsanlagen, -einrichtungen und -ausrüstungen insbesondere nach Empfeh- lungen, Richtlinien und Entschließungen der Zwischenstaat- lichen Beratenden Schiffahrtsorganisation (IMCO)	37
Prüfung von Plänen und anderen Unterlagen sowie Besich- tigungsberichten in Zusammenhang mit Besichtigungen und Überprüfungen durch die in § 1 Abs. 2 genannten Besichtiger	38

B. Gebührentabelle

Brutto- raumgehalt in Register- tonnen (RT)	Nummern der Gebührentatbestände nach Abschnitt A des Gebührenverzeichnisses																	
	1 DM	2,7 DM	3,8,9 DM	4 DM	5 DM	6 DM	10 DM	11 DM	12 ¹⁾ DM	13 ¹⁾ 14 ¹⁾ DM	15 DM	16 DM	17 DM	18 ²⁾ 3) DM	19 ²⁾ 3) DM	20 DM		
bis 100 RT	1 350,—	302,—	151,—	jeweils die 1,5- fachen Gebüh- ren nach Nr. 1	jeweils die 1,5- fachen Gebüh- ren nach Nr. 2	jeweils die 1,5- fachen Gebüh- ren nach Nr. 3	6 750,—	405,—	—	—	—	—	—	2 125,—	235,—	jeweils die 3- fachen Gebüh- ren nach Nr. 10 oder Nr. 12 und Nr. 15		
bis 200 RT	1 350,—	302,—	151,—				6 750,—	810,—	—	—	—	—	—	—	—		2 125,—	235,—
ab 200 RT	1 350,—	302,—	151,—				6 750,—	810,—	—	—	—	—	—	—	—		2 125,—	235,—
zuzüglich für je 100 RT	145,—	32,—	16,—				720,—	530,—	—	—	—	—	—	—	—		215,—	25,—
ab 500 RT	1 785,—	398,—	199,—				8 910,—	2 400,—	900,—	100,—	1 870,—	525,—	210,—	2 770,—	310,—		—	—
zuzüglich für je 100 RT	110,—	24,—	12,—				540,—	297,—	54,—	6,—	115,—	32,—	13,—	169,—	19,—		—	—
ab 1 500 RT	2 885,—	638,—	319,—				14 310,—	5 370,—	1 440,—	160,—	3 020,—	845,—	340,—	4 460,—	500,—		—	—
zuzüglich für je 100 RT	58,—	13,—	6,50				288,—	112,—	28,—	3,25	62,—	17,50	7,—	90,—	10,25		—	—
ab 7 500 RT	6 365,—	1 418,—	709,—				31 590,—	12 090,—	3 120,—	355,—	6 740,—	1 895,—	760,—	9 860,—	1 115,—		—	—
zuzüglich für je 100 RT	35,—	8,—	4,—				188,—	70,—	18,—	2,—	44,—	12,—	4,80	62,—	6,80		—	—
ab 12 500 RT	8 115,—	1 818,—	909,—				40 990,—	15 590,—	4 020,—	455,—	8 940,—	2 495,—	1 000,—	12 960,—	1 455,—		—	—
zuzüglich für je 100 RT	28,—	6,40	3,20				140,—	53,—	14,—	1,60	34,—	9,50	3,80	48,—	5,40		—	—
ab 25 500 RT	11 755,—	2 650,—	1 325,—				59 190,—	22 480,—	5 840,—	663,—	13 360,—	3 730,—	1 494,—	19 200,—	2 157,—		—	—
zuzüglich für je 100 RT	14,—	3,20	1,60				—	27,—	7,—	—,80	18,—	5,—	2,—	25,—	2,80		—	—
ab 90 500 RT	20 855,—	4 730,—	2 365,—				—	40 030,—	10 390,—	1 183,—	25 060,—	6 980,—	2 794,—	35 450,—	3 977,—		—	—
zuzüglich für je 100 RT	7,—	1,60	—,80				—	—	—	—	3,50	—,40	10,—	3,—	1,20		—	—

1) Zu lfd. Nr. 12, 13 und 14 = Sind die Voraussetzungen des § 13 SSV nicht gegeben, werden die Gebühren auf das 5fache erhöht.

2) Zu lfd. Nr. 18 und 19 = Sind die Voraussetzungen des § 13 SSV nicht gegeben, werden die Gebühren auf das 2,5fache erhöht.

3) Zu lfd. Nr. 18 und 19 = Bei Schiffen ohne eigenen Antrieb und ohne unter Schiffssicherheitsgesichtspunkten zu prüfenden Hilfsmaschinen oder Tanks ermäßigen sich die Gebühren auf das 0,5fache.

Brutto- raumgehalt in Register- tonnen (RT)	Nummern der Gebührentatbestände nach Abschnitt A des Gebührenverzeichnisses																	
	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
bis 100 RT	jeweils	900,—	90,—	150,—	75,—	400,—	120,—	250,—	75,—	75,—	37,50	10 % der	10 % der	300,—	300,—	200,—	150,—	75 %
bis 200 RT	die 1,5-	bis	bis	bis	bis	400,—	120,—	250,—	75,—	75,—	37,50	Gebüh-	Gebüh-	bis	300,—	200,—	bis	der Ge-
ab 200 RT	fachen	10 000,—	1 000,—	3 000,—	1 500,—	400,—	120,—	250,—	75,—	75,—	37,50	ren, die	ren, die	7 000,—	300,—	200,—	15 000,—	bühren
zuzüglich	Nr. 11					—	—	—	—	—	—	für die	für die		300,—	200,—		für Be-
für je 100 RT	oder					—	—	—	—	—	—	vorher-	Besichti-		—	—		sichtigun-
ab 500 RT	Nr. 13					800,—	240,—	500,—	150,—	150,—	75,—	gehende	gung für					gen und
zuzüglich	und					—	—	—	—	—	—	Besichti-	das zu					Über-
für je 100 RT	Nr. 16					—	—	—	—	—	—	gung er-	erneu-					prüfun-
ab 1 500 RT												hoben	erde					gen im
zuzüglich												wurden	Zeugnis					Inland
für je 100 RT													zu					
ab 7 500 RT													zahlen					
zuzüglich													wären					
für je 100 RT																		
ab 12 500 RT																		
zuzüglich																		
für je 100 RT																		
ab 25 500 RT																		
zuzüglich																		
für je 100 RT																		
ab 90 500 RT																		
zuzüglich																		
für je 100 RT																		

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. August 1978 — 2 BvL 8/77 —, ergangen auf Vorlage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 7 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (AtomG) vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3053), soweit er die Genehmigung von Kernkraftwerken des Typs des sogenannten Schnellen Brüters zuläßt, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 20. Dezember 1978

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
21. 12. 78 Erste Verordnung zur Änderung der Siebenundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung einer Höchstgeschwindigkeit für Flüge nach Instrumentenflugregeln unterhalb Flugfläche 100) 96-1-2-67	2 4. 1. 79	12. 1. 79
4. 1. 79 Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes	7 11. 1. 79	1. 1. 79

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
18. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2980/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Olsaaten	19. 12. 78	L 355/17
17. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2984/78 der Kommission zur Bestimmung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1539/71	22. 12. 78	L 360/1
18. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2990/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven	21. 12. 78	L 357/1
18. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2991/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk	21. 12. 78	L 357/2
19. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2992/78 des Rates über die Gewährung einer Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im Rahmen der Verordnung Nr. 17/64/EWG für 1978 und 1979	21. 12. 78	L 357/3
19. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2993/78 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	21. 12. 78	L 357/5
18. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3000/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3559/73 mit Durchführungsbestimmungen über die Gewährung des finanziellen Ausgleichs und der Entschädigung sowie über die Festsetzung der Rücknahmepreise und die Feststellung der Ankaufpreise für bestimmte Fischereierzeugnisse	21. 12. 78	L 357/28
18. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3001/78 der Kommission zur Festsetzung der Rücknahmepreise für das Jahr 1979 für die im Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse sowie für bestimmte Erzeugnisse aus Anlandezonen, die von den Hauptverbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen	21. 12. 78	L 357/30
18. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3002/78 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Jahr 1979	21. 12. 78	L 357/35
18. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3003/78 der Kommission zur Festsetzung der für das Jahr 1979 geltenden Referenzpreise für Thunfische für die Konservenindustrie	21. 12. 78	L 357/38
18. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3004/78 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalwerts der aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs im Jahr 1979 herangezogen wird	21. 12. 78	L 357/39
20. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3005/78 der Kommission über die Destillation der Weine, die zur Herstellung bestimmter Branntweine aus Wein mit Ursprungsbezeichnung geeignet sind für das Wirtschaftsjahr 1978/79	21. 12. 78	L 357/41
20. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3006/78 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	21. 12. 78	L 357/44
20. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3016/78 der Kommission zur Festlegung bestimmter Regeln für die Anwendung der Umrechnungskurse für Zucker und Isoglukose	22. 12. 78	L 359/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3017/78 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 hinsichtlich bestimmter Mindestanforderungen bei der Übernahme von Hartweizen durch die Interventionsstellen	22. 12. 78	L 359/16
21. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3018/78 der Kommission über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 betreffend den Höchstsatz von Körnern, die ihr glasiges Aussehen, auch teilweise, verloren haben, der bei der Übernahme von Hartweizen durch die italienische Interventionsstelle für das Wirtschaftsjahr 1978/79 zugelassen werden kann	22. 12. 78	L 359/17
21. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3020/78 der Kommission über die Verlängerung der Geltungsdauer der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1249/78 erteilten Ausfuhrgenehmigungen	22. 12. 78	L 359/22
21. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3021/78 der Kommission zur sechzehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	22. 12. 78	L 359/23
21. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3022/78 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Schweine und Geflügel	22. 12. 78	L 359/24
21. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3024/78 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2752/78 für das Wirtschaftsjahr 1978/79 betreffend die Organisationen von Olivenölerzeugern	22. 12. 78	L 359/26
18. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3040/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2327/78 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1978 zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen	23. 12. 78	L 361/5
18. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3041/78 des Rates zur Festsetzung des Richtsatzes für den Fettgehalt der nach Irland und dem Vereinigten Königreich eingeführten standardisierten Vollmilch für das Milchwirtschaftsjahr 1979/80	23. 12. 78	L 361/7
Andere Vorschriften		
8. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2915/78 der Kommission zur Änderung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE)	18. 12. 78	L 353/1
12. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2968/78 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Gewebe und bestimmten Samt und Plüsch, auf Handwebstühlen hergestellt, der Tarifnummern ex 50.09, ex 55.07, ex 55.09 und ex 58.04 des Gemeinsamen Zolltarifs	21. 12. 78	L 358/1
12. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2969/78 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren	21. 12. 78	L 358/42
15. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2972/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, usw., der Tarifstelle 44.14 B, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 12. 78	L 355/5
15. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2973/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen, usw., der Tarifnummer 44.18, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 12. 78	L 355/6
15. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2974/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren, der Tarifnummer 53.11, mit Ursprung in Argentinien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 12. 78	L 355/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
15. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2975/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, usw., der Tarifnummer 66.01, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 12. 78	L 355/9
15. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2976/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Gewebe aus Asbest, der Tarifstellen 68.13 B II und III, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 12. 78	L 355/10
15. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2977/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, der Tarifstelle 70.14 B, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 12. 78	L 355/12
15. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2978/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Elektronenröhren usw., der Tarifstellen 85.21 A, B und C, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 12. 78	L 355/14
15. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2979/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, usw., der Tarifstellen 97.06 B und C, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 12. 78	L 355/16
18. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2988/78 der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der gemeinschaftlichen Einfuhrüberwachung für Reißverschlüsse und bestimmte Phosphatdüngemittel	20. 12. 78	L 356/7
15. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2999/78 der Kommission mit der die Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik Ungarn in die Gemeinschaft einer Genehmigungspflicht und einer Höchstmengenregelung unterworfen wird	21. 12. 78	L 357/17
21. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3019/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 91/66/EWG über das Klassifizierungssystem, das bei der Auswahl der Betriebe zugrunde gelegt wird, und über die Zahl der Buchführungsbetriebe je Gebiet	22. 12. 78	L 359/18
21. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3033/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Melamin der Tarifstelle 29.35 ex Q mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 12. 78	L 359/42
21. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3034/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Regenschirme und Sonnenschirme einschließlich Stockschirme, usw., der Tarifnummer 66.01 mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 12. 78	L 359/43
21. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3035/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Nähmaschinen der Tarifstelle 84.41 A I b) mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 12. 78	L 359/44
18. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3038/78 des Rates zur Festsetzung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei für 1979	23. 12. 78	L 361/1
18. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3039/78 des Rates zur Schaffung zweier neuer Arten von Beihilfen des Europäischen Sozialfonds für Jugendliche	23. 12. 78	L 361/3

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger-Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Einbanddecken 1978

Auslieferung ab Februar 1979

Teil I: 13,80 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 13,80 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

6 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Die Titelblätter und die zeitlichen Übersichten für Teil I und für Teil II liegen jeweils in einer der ersten Ausgaben 1979 im Rahmen des Abonnements bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1